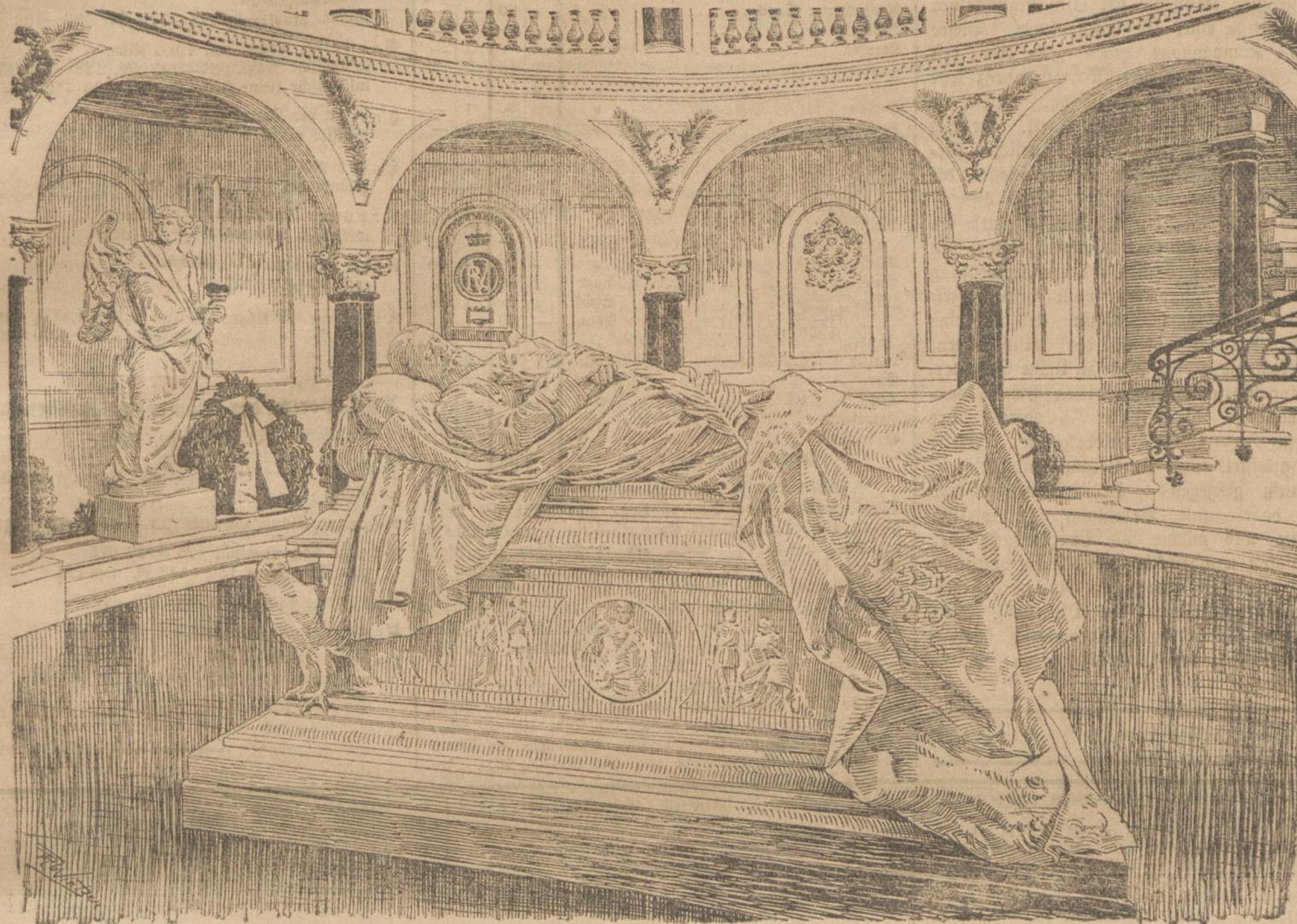


# Thorner Zeitung

Nr. 189

Mittwoch, den 14. August

1901



Das Innere des Mausoleums in Potsdam.  
(Ruhestätte des Kaisers und der Kaiserin Friedrich.)

An der Seite Kaiser Friedrichs ist nun am heutigen Dienstag seine treue Lebensgefährtin, nachdem sie ihm ins Jenseits gefolgt ist, zur letzten Ruhe gebettet worden. Ihre irdische Hülle wurde mit den sterblichen Überresten der Lieben vereint, die sie vor sich mußte schelen sehen. Auch die Prinzen Siegmund und Waldemar, die der unerbittliche Tod frühzeitig der sorgenden Mutter entrissen, ruhen im Mausoleum, das an die Potsdamer Friedenskirche im äußersten Winkel des Parkes von Sanssouci angegliedert worden ist. Wie sie Leid und Freud, Glück und Segen im Leben stets miteinander getheilt, wie sie zahlreiche gemeinnützige Bestrebungen zusammen verfolgt haben, so ist auch dieses Mausoleum, ihre letzte Ruhestätte, ein gemeinschaftliches Werk des Kaisers und der Kaiserin Friedrich. Als der edle Dulder nach dem Süden ging, um dort Scholung und Heilung von seinem schweren

Leiden zu suchen, sah er in den Tiroler Bergen zur Innigen bekanntlich ein kleines Kirchlein, das der Grabeskirche in Jerusalem nachgebildet ist. Er litt ohne zu klagen, aber er war auf das Ende vorbereitet; Todessdanken beschäftigten seine Seele. Da sprach er den Wunsch aus, daß er wohl in einem Mausoleum von ähnlicher Form, wie dieses Innigen Kirchlein beerdigt werden möchte. Der Gedanke, dem der Kronprinz hier Ausdruck gegeben, wurde dann, nachdem er seinen Leiden erlegen war, von der Kaiserin Friedrich verwirklicht. Sie selbst fertigte mit ihrem regen Kunftsinn eine Skizze, nach der dann Geheimrat Naschdorf die Grabstätten erbaute. Am 18. Oktober 1888, der ersten Wiederkehr des Geburtstages des verewigten Kaisers, wurde der Grundstein zu der Kapelle gelegt. Ost noch hat die Kaiserin hier geweilt, und am Altar des Mausoleums pflegte sie um die Zeit des Todesstages des

Prinzen Waldemar das heilige Abendmahl zu nehmen. Die Stätte, die sie nun für immer aufnehmen soll, war ihr längst vertraut. Inzwischen ist das Mausoleum aber auch von Tausenden Deutschen besucht worden, die dem gebildeten Herrscher eine Stunde stillen Gedenkens wohnen wollten. Da trat ihnen die Heldengestalt, die zu früh verfallen war, wieder lebhaftig vor die Seele. Sie sehen ja vor sich das getreue Abbild, von der Meisterhand Reinhold Vega geschaffen. Alles athmet Harmonie und Frieden, in diesem Todtenraume, und doch war er noch nicht vollkommen. Neben der Figur Kaiser Friedrichs erblickte das Auge des Beschauers eine große unbeschriebene Granitplatte über einer leeren Gruf. Noch einmal mußte erst der grausame Sensenmann im Hohenzollernhause Ermthalten, ehe auch diese gefüllt werden sollte.

## Prinz Heinrich von Orleans.

Wie wir schon meldeten, ist Freitag Nachmittag in Saigon infolge innerer Verblutung Prinz Heinrich von Orleans gestorben.



Prinz Heinrich ist am 16. Oktober 1867 zu Paris geboren als Sohn des Herzogs Robert von Chartres; er ist also ein Bruder des Präsidenten Philip von Orleans. Er erhielt im Jahre 1896 von der französischen Regierung zur Zeit des Ministeriums Bourgeois das Kreuz der Ehrenlegion für die Verdienste, die er sich bei seiner Forschungsreise durch Ostasien und Tibet erworben haben sollte. Später unternahm er in Gemeinschaft mit dem bekannten General Leontoff eine Expedition durch Bessinien, zerstörte aber

mit dem Reisegespann, weil er sein Versprechen, große Mittel zur Verfolgung französisch-russischen Pläne in der Äquatorialprovinz herbeizuschaffen unerfüllt lassen mußte. Großes Aufsehen erregte die vom Prinzen im "Figaro" veröffentlichte Behauptung, die italienischen Offiziere hätten sich während des Feldzuges gegen Abessinien und besonders nachher in der Gefangenschaft höchst unvordrig benommen und dem Sieger in selbster niedrigender Weise geschmeichelt. Diese Neuherungen entfesselten einen Sturm der Entrüstung im italienischen Offizierkorps, und ein Prinz des italienischen Königshauses, der Graf v. Turin forderte den Beleidiger der italienischen Ehre auf Säbel. Bei dem Duell wurde Prinz Heinrich nicht unerheblich verwundet, zum Jubel des ganzen italienischen Volkes.

Politisch hat Prinz Heinrich von Orleans keine Bedeutung gehabt. Die Kunst der Nationalisten besaß er seit seiner Umarmung Eszterházy; doch verdarb er's nie vollständig mit der Regierung. Mit dem Vetter Präsidenten unterhielt er keine Beziehungen. Er hatte auch in der hohen Aristokratie wenig Verbindungen. Für nächsten Winter beabsichtigte er in Amerika Vorträge zu halten.

## Thorner Nachrichten.

Thor, den 13. August 1901.

?? [Der preußische Eisenbahnamtschef] hat bestimmt: Bei Gesellschaftsreisen für Hin und Rückfahrt sind in der Regel die gewöhnlichen Rückfahrtarten zu verausgaben, nachdem sie mit einem Vermehr "Freigepäck" oder noch einen weiteren Zusatz, der die Beschränkung in der Benutzung gewisser Züge ausspricht, versehen sind. Die Fahrkarten,

45 Tage gültig, sind auf der Hinfahrt nur gültig für einen zu bestimmenden Zug, auf der Rückfahrt gleichfalls nicht eine Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen ist für alle Züge.

"[Eine für Handwerker wichtige Entscheidung] ist nach der "Berl. Polizei." jüngst von der Aufsichtsbehörde getroffen worden. In Neuwedel besteht eine Bäderzwangslinie, die sämtliche Ortschaften des zuständigen Amtsbezirks umfaßt. Vor einiger Zeit meldete sich der Bäder N. aus dem Nachbarorte Callies bei der Innung, um vor ihr seine Meisterprüfung abzulegen und als Mitglied einzutreten. Der Vorstand gab dem Antrag Folge, und N. wurde nach bestandener Prüfung zum Meister ausgerufen und als Mitglied aufgenommen. Hierüber erhob ein Innungsmitglied Beschwerde mit der Begründung, daß N. erst 2½ Jahre im Bädergewerbe beschäftigt sei und Callies nicht zum Innungsbezirk gehöre. Die Beschwerde ist von der Aufsichtsbehörde für begründet erachtet worden; N. wurde als Mitglied gestrichen und die Verleihung des Meistertitels an ihm zurückgezogen.

— [Entschädigungsansprüche aus Schießübungen der Truppen.] Wiederholen sind Entschädigungsansprüche von Grundbesitzern, Wegeinteressenten, Jagdberechtigten usw. aus Anlaß der Sperrung öffentlicher Wege bzw. für Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge von Schießübungen der Truppen erhoben worden und von den Flurbereinigungskommissionen zum Theil auch anerkannt. Mit Bezug hierauf hat das Militärökonomiedepartement des Kriegsministeriums folgende Grundsätze aufgestellt, welche bei Beurtheilung der erhobenen Ansprüche maßgebend sein sollen: Ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung öffentlicher Wege besteht überhaupt nicht gegen die zuständige Be-

hörde, welche die Einziehung oder zeitweilige Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet. Erfordert das öffentliche Interesse eine zeitweilige Sperrung oder Einziehung öffentlicher Wege, so erwächst dadurch den in der Benutzung der Wege Gehinderten kein Entschädigungsanspruch, auch den Eigentümern der an den Weg grenzenden Grundstücke nicht, da diese — abgesehen von den innerhalb der Ortschaften gelegenen Straßen — nicht mehr Rechte an den Wegen haben, als jeder andere an dem Gemeingebräuch Betiligte. Das Jagdrecht besteht nicht in dem Eigentum an bestimmten jagdbaren Thieren, noch in dem Anspruch auf ungestörte Erhaltung eines gewissen Wildstandes, noch endlich in einer Unterfangsbesitzung gegen jede Handlung, welche möglicherweise die Verminderung des Wildes herbeiführen könnte, sondern lediglich in dem ausschließlichen Rechte, in einem gewissen Bezirke — mag er Eigentum oder erpachtet sein — Wild aufzusuchen und sich anzueignen. Das Jagdeigentum läßt sich daher dem Eigentum an bestimmten Feldfrüchten, Holzbeständen u. s. w. nicht gleichstellen, sodass auch eine Verpflichtung zur Entschädigung für behauptete Jagdschäden durch Schießübungen der Truppen u. s. w. nicht besteht.

\* [Vorschriften für Rechtskonsulenten etc.] Die im Wege einer ministeriellen Polizeiverordnung zu erlassenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, enthalten im Entwurf im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Eröffnung des Gewerbebetriebes ist unter Bezeichnung des Geschäftsorts innerhalb zwei Wochen der Polizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes anzugezeigen. In 14-tägiger Frist sind auch bereits bestehende Gewerbe, sowie jeder Wechsel des Geschäftsorts zu melden. Der Gewerbebetreibende hat ein Geschäftsbuch und ein Geld- und Urkundenbuch nach vorgeschriebenem Formular zu führen. Vor der Ingebrauchnahme der Bücher sind dieselben von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. Akten dürfen nicht vorkommen; die Verrichtung unrichtiger Eintragungen muß so erfolgen, daß dieselben leserlich bleiben. Alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge sind in das Geschäftsbuch in der Reihenfolge des Einganges in deutscher Sprache mit fortlaufender Nummer einzutragen. Die zur Erledigung der Aufträge vorgenommenen Geschäftshandlungen und der Eingang von Geldern und Wertgegenständen sind an demselben Tage bei der Auftrag betreffenden Eintragung zu vermerken. Bei Prozeßaufträgen, Geschäftsrégulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen sind Handakten anzulegen und übersichtlich zu führen. Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind unmittelbar nach dem Empfang zu bewirken. Die amtlichen Schriftstücke müssen oben links am Rande Namen, Wohnung und Geschäftsnr. aufweisen. Der Gewerbebetreibende ist für ordnungsmäßige Führung der Bücher und Akten auch dann verantwortlich, wenn er die Führung einer anderen Person überträgt. Die Bücher, Akten und Schriftstücke sind der Ortspolizeibehörde und ihren Organen auf Erfordern vorzulegen, wobei jede verlangte Auskunft zu geben ist. Die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, hat der Gewerbebetreibende der Ortspolizeibehörde zur Becheinigung des Abschlusses vorzulegen und 10 Jahre nach dem Abschluß aufzubewahren. Das Gleiche gilt, wenn der Geschäftsbetrieb aufgegeben wird. Auf Personen, welche ausschließlich Auskunft über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbebetreibenden ertheilen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

## Hausbesitzer-Verbandstag.

Der 23. Verbandstag des Centralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands in Hannover verhandelte am Donnerstag über die Baugenossenschaftsfrage. Der Vorstand wurde beauftragt, zu erörtern, ob es angängig ist, daß Baugenossenschaften, die auf Grund des Erbbaurechts ihre Tätigkeit entfalten, aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen seien, und den Vorstand zu beauftragen, über das Ergebnis der Erörterung dem nächsten Verbandstage Bericht zu erstatten. — Ferner wurde der Antrag angenommen, den Verbandsdirektor zu beauftragen, beim Bundesrat und Reichstage dahin vorstellig zu werden, daß im Wege der Interpretation oder der Abänderung des Invaliditätsversicherungsgesetzes ausgesprochen werde, eine Versicherungspflicht bezüglich der Haushälterinnen und sonstiger Familienangehörigen, welche dem Hausbesitzer nicht

durch Kontrakt verpflichtet sind, sowie eine Versicherungspflicht derjenigen Hausvereiniger, die vertragmäßig freie Wohnung erhalten, bestehe nicht.

Rechtsanwalt Dr. vom Graffen-Köhl sprach hierauf über das Genossenschaftswesen im Dienste der Hausbesitzer. Der Redner empfahl den Hausbesitzern, sich gleich den anderen Betriebsständen die Vortheile des Genossenschaftswesens zu Nutze zu machen. Durch die Genossenschaft könnten sich die Hausbesitzer billiger, auch zweistellige Hypotheken beschaffen und ein Taxamt errichten. Wenn dies Taxamt zuverlässig vorgehe, dann werde auch der Rentier unbedenklich auf zweistellige Hypotheken Geld leihen. Die Thätigkeit der Genossenschaft könnte ferner sich erstrecken auf die Verwaltung von Immobilien, auf Vermittlungen aller Art, insbesondere von Versicherungen auf Schaffung und Betrieb von gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen zum Vortheile der Haus- und Grundbesitzer u. s. w.

Am Freitag beschloß der Verbandstag, einen ständigen Ausschuß für das Baugenossenschaftswesen zu bilden, mit der Aufgabe, „alle Vorkommnisse auf dem Gebiete der Wohnungs- und Baugenossenschaftsfrage auf das Sorgfältigste zu prüfen, zu überwachen und klarzustellen und im Interesse der vorbarten Hausbesitzer liegende Maßnahmen vorzubereiten.“ Ein zweiter Ausschuß von sieben Mitgliedern erhielt den Auftrag, „Vorschläge für die allgemeine Einführung einer heitlichen Bezeichnung für die Haushälle zu machen.“ Die entsprechenden Ummensungen sollen nach den Vorschlägen des Berichterstatters Referenten folgendermaßen sein: für Souterrain = Tiefstock, für Parterre = Unterstock, für Entresol = Zwischenstock, für Belage = erster Stock u. s. w., für Mansarde = Kniestock, für Entrée = Eintritt, für Korridor = Vorplatz. Schulz-Berlin begründete einen Antrag des Vereins Berlin Süden, welcher allen Verbandsvereinen dringend empfiehlt, bei allen Behörden den Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, daß — abgesehen von ganz besonderen, durch örtliche Arbeitsverhältnisse gebotenen Ausnahmefällen — jeder behördliche Eingriff in die Entwicklung des Wohnungswesens durch Förderungen und Bevorzugungen des Baues an Wohnungen für Arbeiterpersonen und Beamte eine Ungerechtigkeit gegen die anderen, nicht bevorzugten Gesellschaftsschichten darstellt; 2) dafür besorgt zu sein, daß die dem Hausbesitzerstand angehörenden Mitglieder städtischer Kollegien in dieser Frage den vorbezeichneten, der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit entsprechenden Standpunkt währen.

## Vermischtes.

Der „Geschäfts-Doktor“. Ein neuer Beruf ist in der letzten Zeit in der City in London in Aufnahme gekommen. Man kann ihn „Geschäftsdocto“ nennen. Der Geschäftsdoktor geht in die Geschäftshäuser und prüft den ganzen Betrieb. Er beobachtet z. B., wie die Briefe geöffnet und vertheilt, wie die Aufträge ausgeführt werden, wie viele Leute beschäftigt sind, was sie arbeiten, welche Löhne sie empfangen u. s. w. In einem großen Geschäft braucht er eine Woche, um alle Thaten zu lernen, und er fordert wenigstens 200 M. täglich für seine Arbeit. Wenn er seine Untersuchungen beendet hat, setzt er einen Bericht auf, dem er eine Anzahl praktischer Rathschläge hinzufügt. Sein Zweck ist, Verschwendungen überall zu verhindern und besonders der ständigen Tendenz Einhalt zu thun, daß Jahr für Jahr die Ausgaben erhöht werden, ohne daß ausgleichende Vortheile dafür erlangt würden. Einer der größten Kaufleute der City brauchte vor kurzem die Dienste eines Geschäftsdoktors. Dieser fand, daß die Compagnons gegen zehn Uhr erst die Briefe öffneten. Da ihre Korrespondenz sehr groß war, bedingte das Dessen der Briefe die Verschwendungen von viel kostbarer Zeit. Er riet deshalb, daß eine Dame gegen ein jährliches Gehalt von 3000 Mark engagiert werden sollte, die vor der Ankunft der Chefs die Briefe öffnen, sortieren und jedem Chef seine Briefe zutheilen sollte, sodaß er noch seinem Kommen sofort mit der Thätigkeit beginnen konnte. Diese Empfehlung wurde angenommen, und sehr viele kostbare Zeit wurde gespart. Der Geschäftsdoktor riet auch eine Neuordnung der Pflichten der Angestellten. Einige erhielten zu große, andre zu kleine Gehälter. Fast alle seine Vorschläge über diesen Punkt wurden angenommen; die Firma bekommt ihre Arbeit jetzt zu einem niedrigeren Preis als bisher geleistet, und die Leistungsfähigkeit ist im Verhältnis gestiegen. Der Geschäftsdoktor befürwortet dabei gute Bezahlung für wirklich tüchtige Leute und möchte die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit nachdrücklich jedes Jahr bestimmt wissen. Er verurtheilt schärfer den Brauch, daß die Gehälter nach der Länge der Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dienstleistung automatisch steigen. Natürlich beschränkt seine Arbeit sich darauf, Rathschläge zu geben.

Für die Redaktion verantwortlich Karl Frank in Thorn.

## Handelsnachrichten.

### Thorner Marktpreise v. Dienstag, 15. August.

Der Markt war ziemlich gut beschickt.

Bezeichnung	Preis	niedr.	höchst.
		M.	M.
Weizen	100 Kilo	16	50
Roggen	"	13	50
Gerste	"	12	—
Hafer	"	12	13
Stroh (Richt)	"	10	—
Heu	"	9	10
Erbsen	"	17	18
Kartoffeln	50 Kilo	1	80
Weizenmehl	"	—	—
Roggenmehl	"	2,4 Kilo	50
Brot	"	1 Kilo	1
Rindfleisch (Reuse)	"	1	20
(Bauchf.)	"	—	—
Kalbfleisch	"	80	1
Schweinefleisch	"	1	30
Hammfleisch	"	1	10
Geräucherter Speck	"	1	60
Schmalz	"	—	—
Karpfen	"	—	—
Zander	"	1	40
Aale	"	2	—
Schleie	"	80	1
Hechte	"	80	1
Barbink	"	60	—
Breitzen	"	6	80
Barsche	"	80	—
Karassehen	"	80	1
Weißfische	"	20	40
Puten	"	Stück	—
Gänse	"	2	50
Enten	"	Paar	2
Hühner, alte	"	Stück	1
junge	"	Paar	1
Tauben	"	50	60
Butter	"	1 Kilo	70
Eier	"	2	20
Milch	"	1 Liter	14
Petroleum	"	—	20
Spiritus	"	1	30
(denat.)	"	—	28

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 25—30 Pf., Blumenkohl pro Kopf 10—40 Pf., Wirsingkohl pro Kopf 5—15 Pf., Weißkohl pro Kopf 5—25 Pf., Rotkohl pro Kopf 5—30 Pf., Salat pro 0 Köppchen 0 Pf., Spinat pro Pf. 15—20 Pf., Petersilie pro Pf. 1 Pf., Pflaume, Schnittlauch pro Bundchen 0 Pf., Zwiebeln pro Pf. 15—20 Pf., Mohrrüben pro Kilo 8—10 Pf., Sellerie pro Knolle 5—10 Pf., Rettig pro 2 Stück 05 Pf., Meerrettich pro Stange 00—00 Pf., Radieschen pro Pf. 05 Pf., Gurken pro Mandel 0,15—0,50 Pf., Schoten pro Pfund 25—30 Pf., grüne Bohnen pro Pfund 10—20 Pf., Wachsbohnen pro Pf. 00—00 Pf., Apfel pro Pfund 10—25 Pf., Birnen pro Pf. 10—30 Pf., Kirschen pro Pfund 20—00 Pf., Pfirsichen pro Pfund 15—30 Pf., Stachelbeeren pro Pf. 00—00 Pf., Joh.

hannibabeeren pro Pf. 00—00 Pf., Himbeeren pro Pf. 00—00 Pf., Waldebeeren pro Liter 0,40—0,00 M., Preßbeeren pro Liter 60—70 M., Wallnüsse pro Pf. 00—00 Pf., Pilze pro Kilo 2,00—3,50 M., geschlachtete Gänse Stück 00—00 M., geschlachtete Enten Stück 00—00 M., neue Kartoffeln pro Kilo 00—00 Pf., Erdbeeren pro Kilo 0,00—0,00 M., Heringe pro Kilo 0,00—0,00 M., Morseln pro Mandel 00—00 Pf., Rehjäger Paar 0,00 M., Hasen Stück 0,00—0,00 M., Steinbutten Kilo 0,00 M., Spargel pro Kilo 00—00 M.

## Umtliche Notirungen der Danziger Börse.

Danzig, den 12. August 1901.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Dessaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonnen sogenannte Zuschläge. Brontofen usw. entgangen vom Käufer an den Verkäufer vergütet. Weizen per Tonne von 1000 Kilogr. inländisch hochkant und weiß 777—780 Gr. 174—175 inländisch roth 788 Gr. 170 M. bez. Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht inländ. grobkörnig 726—777 Gr. 133—136 M. Gerste per Tonne von 1000 Kilogr. inländische große 650—727 Gr. 128—142 M. inländische kleine 615—662 Gr. 120—125 M. bez. Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr. transito weiße 105—116 M. bez. Hafer per Tonne von 1000 Kilogr. inländischer 132—134½ M. Raps per Tonne von 1000 Kilogr. inländisch Winter 254—255 M. Rießfutter per 100 Kilogr. roth 90—100 M. Rieß per 50 Kilogr. Weizen 4,15—4,37½ M. Roggen 4,40—4,60 M.

## Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer

Bromberg, 12. August 1901.

Weizen 170—178 M., abfall. blausp. Qualität unter Rottz. Roggen, gesunde Qualität 135—144 M. feinst. über Rotz. Gerste nach Qualität 125—130 M. gute Brauware 130—138 M. nominell. Futtererbsen nom. bis 150 M. Kocherbsen 180 Maf. Hafer 140—145 M., neuer 130—135 M. Der Vorstand der Producenten-Börse.

## 205. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

2. Klasse. 2. ziehungstag, 12. August 1901. Vormittag. Nur die Gewinne über 116 M. sind in Parenthesen beigefügt. (Ohne Gewähr. A. St. A. f. B.)

47 75 95 310 71 474 (200) 730 48 889 923 1019  
50 350 482 52 54 569 607 (300) 729 817 2020 (300) 110  
86 311 44 568 88 719 915 83 318 99 559 75 787 831  
907 4137 339 472 507 813 966 5194 253 473 95 572 87  
789 827 924 60359 172 389 484 58 94 908 10 73 7130  
239 96 328 73 411 561 649 8024 198 532 40 618 802  
19 60 906 92 9300 843 97 596 667 779 914 22 10029  
22 80 53 326 35 621 57 92 724 11180 282 406 755  
555 973 12073 87 263 395 447 538 611 911 877 914  
13072 228 43 56 883 (200) 510 28 98 874 913 43 14009  
16 74 122 269 478 748 889 938 80 15251 60 346 655  
89 918 16012 252 87 391 436 44 52 84 590 (500) 624  
39 710 44 933 17068 94 158 400 547 728 771 18132  
84 200 346 89 462 628 872 928 19057 138 61 519 82  
84 629 88 734 965 86 92 20092 40 360 404 728 831 69 88 960 21020 358  
94 659 778 22006 22 74 76 179 351 56 58 501 8 85  
659 65 705 865 904 23050 261 58 455 73 571 982  
715 52 68 (200) 95 24058 142 215 74 61 511 930  
89 25054 63 135 36 56 426 685 775 974 81  
26119 290 492 586 604 71 27317 452 62 653 708 42  
44 905 92 28001 78 81 191 473 514 62 97 876 914  
82 97 29088 50 860 597 748 938 59 (200) 67 (200)  
30115 311 551 621 67 76 904 521 3210 74 748 46  
697 713 77 927 79 32052 238 59 302 18 428 901 26  
900 60 33028 58 55 270 589 61 63 610 37 890  
34050 159 417 512 775 830 35216 451 665 803 32  
328 32 64 36707 159 72 253 87 337 83 711 827 973  
37208 45 309 522 72 700 871 974 (200) 38124 43  
550 88 885 901 19 56 88 39185 205 49 71 425 53  
(200) 660 84 717  
40052 68 76 91 150 408 98 544 58 672 739 800 13  
1101 8 41 86 219 326 431 575 621 82 752 42110 233  
333 84 663 613 70 567 88 981 43002 33 55 105 223  
375 92 574 685 811 26 762 54 57 447 404 884 428  
98 578 678 816 947 56 61 45048 70 482 540 61 655  
61 68 87 751 77 856 97 925 46073 156 311 59 488 524  
679 717 58 90 47028 84 209 468 536 (200) 50 751 992  
180839 121 41 528 602 40 68 728 32 49048 78 128  
81 925 37 429 97 761 872 902 997  
50288 316 657 52 942 87 51005 63 107 421 644  
869 997 52062 228 349 74 422 60 95 516 37 757 92  
53025 78 129 229 488 509 36 607 708 867 505  
151 66 218 88 97 498 667 924 28 55016 164 289 304  
37 793 812 916 88 1 56594 343 658 72 87 765 800  
964 57036 200 396 702 958 52833 729 59 98 5988 105 50  
62 67 354 77 405 557 778 906 36 958  
60072 86 98 269 332 34 453 788 807 955 84 61000  
15 258 65 407 507 708 36 975 62118 459 79 89 9198  
805 935 63 63007 30 183 250 307 513 644 737 884  
921 64455 691 773 80 494 535 65081 205 820  
37 957 89 646099 190 242 652 736 868 938 67042  
113 328 31 498 561 791 807 19 32 68092 290 447 500  
24 37 718 79 811 969 63090 239 76 834 442 82 557  
698 879 989  
70182 211 60 73 461 558 682 92 768 918 63  
71070 106 76 210 95 337 433 72098 304 5 510 800  
4 71 73002 62 362 631 750 78 74163 207 14 52 306  
31 74 747 864 757 125 34 212 666 956 76009 35 76  
197 311 80 62 32 57 818 902 77001 66 170 906 18  
408 91 674 759 818 93 78062 100 122 261 85 372  
445 577 880 924 85 79102 220 49 336 37 92 489 505  
(200) 781<br